

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom
über die Änderung des
NÖ Schulzeitgesetzes

Das NÖ Schulzeitgesetz, LGBl. Nr. 287/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 228/1969 und LGBl. 5015-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 haben die Abs. 5, 6 und 7 zu lauten:

"(5) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage vom Bezirksschulrat, wenn mit der sonst schulfreien Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann, bis zu zwei Tagen und aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Landesschulrat ein Tag, in besonderen Fällen bis zwei weitere Tage, durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit - und zwar vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates bis zu drei Tagen und vom Landesschulrat in besonderen Fällen eine weitere unumgänglich notwendige Zeit - durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Entfallen hiedurch mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung anzuordnen; beträgt der Entfall bis zu drei Schultagen, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4

./.

lit.a.angeführten Tage, des 24. und 31. Dezember und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(7) Wenn es aus Gründen der Organisation, der Schülerbeförderung oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, kann der Landesschulrat für einzelne Schulen oder Schulstufen einen Tag pro Unterrichtswoche ohne Verkürzung der durch den Lehrplan bestimmten Gesamtwochenstundenanzahl durch Verordnung schulfrei erklären."

2. § 5 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

"d) an ganzjährigen Berufsschulen die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien;
an lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Lehrgang von Montag bis Samstag der Semesterferien an ganzjährigen Berufsschulen oder nur für einzelne Tage dieses Zeitraumes (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und des Gewerblichen Berufsschulrates unterbrochen werden;"